

Firmenstandort Schweiz aus der Sicht des ausländischen Investors

Ein Überblick

Perspektiven

Als Steuerberater schweizerischer und ausländischer Kundschaft sehen wir unsere Aufgabe darin, Wege aufzuzeigen, die es langfristig ermöglichen, die Steuerbelastung unserer Klienten so gering wie möglich zu halten. Standort, Struktur und Geschäftstätigkeit einer Unternehmung sind hierbei von vorrangiger Bedeutung.

Will eine Firma Tätigkeiten in Deutschland, Österreich, Grossbritannien oder in den USA entfalten, so sollen nicht nur die steuerlichen Konsequenzen bei der Errichtung von Tochtergesellschaften in den entsprechenden Ländern untersucht werden, sondern auch, ob es tatsächlich die optimale Lösung ist, direkt in diesen Ländern zu investieren. Sicher ist es oftmals viel wirtschaftlicher und gewinnorientierter, gewisse Geschäftstätigkeiten über ein Land wie die Schweiz auszuüben, wo eine Tochtergesellschaft Aufgaben übernimmt wie Vertrieb, Koordination und Leitung; Verwaltung und Verwertung von Schutzrechten; finanziell Abwicklungen oder ganz einfach die Aufspeicherung von Gewinnen (sog. Thesaurierungsgesellschaften) zur Aufschiebung der steuerlichen Endbelastung.

Der zunehmende Abbau von Steuervorteilen veranlasst internationale Unternehmen je länger je mehr, zuverlässige betriebswirtschaftliche Beratung einzuholen. So werden bei Gründungen und bei der Festlegung langfristiger Steuerkonzepte die Weichen gestellt.

Unser Haus ist spezialisiert auf

- *speditive Gründungen von Gesellschaften*
- *Verwaltungen von Gesellschaften*
- *Errichtungen von Stiftungen und*
- *Erarbeitung von Taxationsgrundlagen;*
- *Erbschaftsangelegenheiten für unsere in der Schweiz wohnende Kundschaft und*
- *Abfassungen von Testamenten und deren Vollstreckung.*

Nach schweizerischem Recht kennen wir verschiedene Gesellschaftsformen, wobei die Aktiengesellschaft die am häufigsten vertretene ist (Aktiengesellschaften: rund 187,000; GmbHs: 118,000; Stand Dezember 2009). Daher zeigt unsere Broschüre die wichtigsten wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekte bei der Gründung einer Aktiengesellschaft auf. Natürlich ersetzt diese kurze Darstellung die Ausführungen des Fachexperten in keiner Weise, sie soll vielmehr Anstoss geben, rechtzeitig den Rat des Spezialisten einzuholen.

Wissenswertes

Die Schweiz bietet freien Kapitalverkehr und kennt keine Devisenbeschränkungen; sowohl die Kapital einbringung als auch der Rücktransfer samt Erträgen sind frei.

Dass sich die Schweizer Banken international einen Namen gemacht haben, ist sicher vorrangig dem gut ausgebauten Bankwesen und unter anderem auch dem Bankgeheimnis zuzuschreiben. Über das letztere wurde schon viel geschrieben und an Missverständnis mangelt es leider nicht. Klar festzuhalten ist, dass das Bankgeheimnis zum Schutze politisch Verfolgter eingeführt wurde und keinesfalls zur Verdeckung krimineller Handlungen.

Interessant ist die Tatsache, dass die Durchbrechung des Bankgeheimnisses in Verfahren zwischenstaatlicher Rechtshilfe möglich ist, wenn „kriminelle Handlungen“ vorliegen. Allerdings schliesst das Rechtshilfegesetz vom 20.3.1981 Rechtshilfe bei fiskalischen Delikten weitgehend aus. So lehnt die Schweiz Rechtshilfe ab, wenn es um eine Handlung geht, „die auf die Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt“. Eine wichtige

Ausnahme muss hier erwähnt werden: Es „kann einem Ersuchen um Rechtshilfe entsprochen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug (Steuerbetrug) ist“. Folglich ist zu unterscheiden zwischen „Steuerhinterziehung“ (Verkürzung fiskalischer Abgaben durch Unterlassung von Angaben) und „Steuerbetrug“ (arglistige Täuschung und Verwendung von unwahren Urkunden, Dokumentenfälschung). Ein entlarvter Steuerhinterzieher hat ein administratives Verfahren mit Nachsteuern und Busse zu gewärtigen, wobei keine weitere Auskunftspflicht seiner Banken besteht. Dagegen wird Steuerbetrug in einem ordentlichen Strafverfahren geahndet, in welchem die Bank verpflichtet ist, uneingeschränkt Auskunft zu geben.

Aufgrund der Handels- und Gewerbebefreiheit ist jedermann berechtigt, in der Schweiz Gewerbe zu betreiben, eine Niederlassung zu gründen, eine Unternehmung zu erwerben oder sich an einer solchen zu beteiligen. Eine spezielle Genehmigung ist nur für folgende Geschäftszweige erforderlich: Banken, Versicherungen, wissenschaftliche Berufe (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, usw.), Grundstückhändler, Wein- und Spirituosenhändler, Hotel- und Restaurantgewerbe.

Wer in der Schweiz erwerbstätig werden will, muss die Zusicherung für eine Aufenthaltsbewilligung besitzen; über diese wird anschliessend die Arbeitsbewilligung eingeholt. Die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union erleichtern den Wohnsitzwechsel von Staatsangehörigen der EU in der Schweiz. Das Abkommen über den Personenverkehr umfasst folgende Punkte:

- *Freizügigkeit der unselbständigen Arbeitnehmer*
- *Niederlassungsrecht*
- *Dienstleistungsfreiheit der Selbständigerwerbenden*
- *Freizügigkeit der Nichterwerbstätigen*

Nichterwerbstätige, in der Regel Rentner, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- *Älter als 55jährig sind*
- *Weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig sind*
- *Den Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen*
- *Über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen und krankenversichert sind.*

Ausländer können eine schweizerische Gesellschaft auch vom Ausland aus verwalten und regelmässig für kurze Zeit in die Schweiz einreisen, um Überwachungsfunktionen auszuüben, Geschäftsbeziehungen aufzubauen und zu unterhalten. Aus diesen Gründen kann es sinnvoll sein, schweizerisches Personal anzustellen oder sämtliche administrativen Arbeiten einer Treuhandgesellschaft anzuvertrauen.

Ausländer, die in der Schweiz Grundbesitz erwerben möchten, müssen eine behördliche Bewilligung einholen. Für Ausländer mit Aufenthaltsrecht ist der Erwerb von Liegenschaften für die persönliche Nutzung möglich. Falls auf der Liegenschaft ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderer nach kaufmännischer Art geführter Gewerbebetrieb errichtet oder geführt werden soll, so kann im Normalfall mit einer Bewilligung gerechnet werden.

Firmenstandort Schweiz – weshalb?

Es gibt mehrere Gründe, die für die Schweiz als Firmenstandort sprechen:

- *Politisch und wirtschaftlich überdurchschnittlich hohe Stabilität des Landes*
- *Sprichwörtliche Tradition der Schweizer auf dem Dienstleistungssektor*
- *Hoher Ausbildungsstand der einzelnen Berufsgruppen*
- *Sozialer Friede*
- *Günstige Kreditbedingungen*
- *Starke Währung*
- *Bankgeheimnis*
- *usw.*

Weniger bekannt, aber in steuerlicher Hinsicht um so wichtiger ist die Tatsache, dass die Schweiz nicht als Offshore-Land – ein Begriff mit Beigeschmack – eingestuft wird; als Industriestandort ist sie im internationalen Vergleich ein ebenbürtiger Partner, der zudem den Vorteil aufweist, dass die steuerliche Endbelastung der Unternehmen geringer ausfällt als in den umliegenden Ländern. Im Kapitel „Kantonale Steuern“ berichten wir über die optimale Standortwahl innerhalb der Schweiz. Dies ist ein wichtiges Kriterium, da infolge der kantonalen Steuerhoheit ein bedeutendes Steuergeschehen besteht.

Das Tätigkeitsfeld einer schweizerischen Gesellschaft kann sehr weitläufig sein und erstreckt sich vom internationalen Handel über das Halten von Beteiligungen, Wertpapieren, Patenten oder anderen Aktivitäten wie Liegenschaften bis zu den Aktivitäten einer Finanzierungsgesellschaft.

Bei internationalen Handelstransaktionen im Import- und Exportgeschäft können die gehandelten Produkte physisch durch die Schweiz (evtl. zu Neutralisierung und zum Auswechseln der Exportdokumente über Zollfreilager), oder auch ohne die Schweiz zu berühren direkt über Drittländer befördert werden.

Aufgrund des in der Schweiz vorhandenen technischen „Know How“ ist das Verwerten von Patenten und von anderen immateriellen Gütern (Schutzrechte auf Modelle und Namen) eine weitere, dem Ausland gegenüber betriebswirtschaftlich vertretbare Tätigkeit.

Zudem kann aus erwirtschafteten Gewinnen Darlehen gewährt werden, um einen Aufschub der steuerlichen Endbelastung zu erwirken.

Eine schweizerische Gesellschaft muss nicht zwingend eigene Büros oder eigenes Personal zur Verfügung haben. Die täglichen administrativen Arbeiten wie Fakturieren, Korrespondieren, Verkehr mit Lieferanten und Kunden, Abwickeln von Dokumentar- und Akkreditivgeschäften, Erstellen und Legalisieren von Versanddokumenten sowie der Verkehr mit den Behörden, können allesamt, wie bereits erwähnt, durch eine Treuhandgesellschaft wie die unsere erledigt werden.

Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktiengesellschaft ist die meist verbreitete Unternehmungs-

form in der Schweiz und ist überwiegend in der Form der „Einmann- oder Familien-Aktiengesellschaft“ anzutreffen. In Deutschland und Österreich kommt der GmbH diese Vorrangstellung zu. Aus solchen und den bereits genannten Gründen beschränken wir uns bei unseren Betrachtungen über die Gründung einer Gesellschaft auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Gründung

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf es mindestens eines Aktionärs. Dieser kann durch einen Treuhänder verkörpert werden, um die wirtschaftlichen Eigentümer nicht bekannt geben zu müssen. Die Gründer müssen das Aktienkapital zeichnen und die Statuten anlässlich der Gründerversammlung genehmigen.

Gründungsdauer

Die Gründung einer Aktiengesellschaft kann innerhalb einer weiteren Woche durchgeführt werden. Vorab sind Name und Zweck der Gesellschaft durch das Handelsregisteramt zu genehmigen, was ungefähr eine Arbeitswoche in Anspruch nimmt, und das Kapital einzubezahlen.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind relativ bescheiden. Es wird eine Emissionsabgabe („Stempelsteuer“) von 1% aller der Gesellschaft zufließenden Mittel (mindestens aber des Nennwerts) erhoben, soweit diese die Freigrenze von CHF 1 Mio. übersteigen. Im weitem fallen die Notariatskosten, die Handelsregistergebühren sowie das Beratungshonorar des Treuhänders an. Falls Standardstatuten verwendet werden können, belaufen sich die gesamten Gründungskosten, das Mindestkapital nicht inbegriffen, auf ca. CHF 8,000 – 10,000.

Diese Gründungsspesen können in der Buchhaltung der Gesellschaft aktiviert und innerhalb von fünf Jahren erfolgswirksam abgeschrieben und somit steuerlich abgesetzt werden.

Jährliche Kosten

Als minimale Erfordernisse braucht die Gesellschaft einen Verwaltungsrat, eine Domiziladresse sowie eine Revisionsstelle (sofern gesetzlich erforderlich). Wenn eine vertrauenswürdige Drittperson mit der Übernahme des Verwaltungsratsmandats betraut wird, ist mit einem angemessenen Honorar zu rechnen, je nach Art und Bedeutung der Unternehmung ca. CHF 8,000 p.a. Die Minimalhonorare für eine Revisionsstelle sind mit ca. CHF 1,500 p.a. angesetzt, jene für die Domiziladresse mit CHF 1,200 p.a. Dazu kommen, je nach Arbeitsaufwand, noch die Kosten für die Erledigung besonderer Geschäfte, wie z.B. Erstellen der Buchhaltung und Steuererklärung, Aufsetzen von Verträgen, allgemeine Korrespondenzen, Führen eines Büros, usw.

Name

Der Name der Gesellschaft kann frei gewählt werden; zulässig sind also auch Sachbezeichnungen mit einem Zusatz oder reine Phantasiebezeichnungen. Geographische Zusätze müssen motiviert sein.

Zweck

Der Gesellschaftszweck kann sehr vage umschrieben werden.

Aktienkapital

Das Aktienkapital muss sich auf mindestens CHF 100,000 belaufen, wobei anlässlich der Gründung wenigstens 20%, mindestens aber CHF 50,000 durch Bareinzahlung oder durch Sacheinlagen gedeckt sein müssen. Sofern Sacheinlagen gelei-

tet werden, müssen diese sowie auch die Aktionäre mit der Anzahl der zugeschriebenen Aktien in den Statuten genau bezeichnet werden.

Aktien

Die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte an einer Aktiengesellschaft werden durch Inhaber- oder Namenaktien, deren Nennwert mindestens CHF 0.01 betragen muss, verbrieft. Nennwertlose Aktien kennt das schweizerische Recht bis heute nicht. Jede Aktie verkörpert eine Stimme, deren Stimmrecht an der Generalversammlung ausgeübt werden kann. Mit Vorzugsaktien kann einzelnen Aktionären zu mehr Stimmgewicht verholfen werden. Sie verfügen über einen tieferen Nennwert als die übrigen Gesellschaftsaktien.

Inhaberaktien werden durch blosser Übergabe des Titels übertragen. Der Eigentümer der Aktien ist der Gesellschaft nicht bekannt. Solange das Grundkapital nicht voll liberiert ist, dürfen keine Inhaberaktien ausgegeben werden.

Namenaktien werden in einem Verzeichnis der Gesellschaft, dem Aktienbuch, geführt. Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, wird als Aktionär anerkannt. Die Übertragbarkeit von Namenaktien kann durch die Statuten eingeschränkt werden (Vinkulierung).

Aktionärsversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre, welche ordentlicherweise alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet. Die Versammlung kann überall, auch ausserhalb der Schweiz, durchgeführt werden.

Die Ausübung des Stimmrechts kann durch Nachweis des Aktienbesitzes erfolgen, im Falle von Namenaktien auch durch Vollmacht.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: Festsetzung und Änderung der Statuten, Abnahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, Entlastung der Verwaltung sowie Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einer oder aus mehreren natürlichen Person(en). Er übernimmt grundsätzlich die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Ist mit der Verwaltung eine einzige Person betraut, so muss diese in der Schweiz wohnhaft sein. Besteht die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern, so muss die Vertretung durch in der Schweiz wohnhaften Person sichergestellt sein.

Das Mandat des Verwaltungsrates kann auch durch einen Treuhänder ausgeübt werden, der seine Tätigkeit aufgrund von Instruktionen des wirtschaftlichen Eigentümers ausübt.

Revisionsstelle

Falls eine Revisionsstelle gewählt ist, hat sie als gesetzliches Organ alljährlich den Revisionsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und muss den Geschäftssitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Buchführungspflichten und Buchführung

Das Schweizer Handelsrecht erlaubt weitgehende Freiheit in der Gestaltung der Buchführung. Die Bilanz und Erfolgsrechnung sind nach allgemein anerkannten Grundsätzen „vollständig, klar und übersichtlich darzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erhalten“. Die Bewertungsvorschriften des Gesetzes sind jedoch Höchstbewertungsvorschriften und erlauben eine beliebige Tieferbewertung der Aktiven und somit zwar eine ungünstige Darstellung des Jahresabschlusses nicht aber eine Bilanzverschönerung.

Die Steuergesetze gestatten die Bildung von stillen Reserven. Aus diesen Gründen bilanzieren viele Gesellschaften äusserst konservativ, und es ist allgemein üblich, dass stille oder versteckte Reserven über die Unterbewertung von Aktiven oder Bildung von Rückstellungen geäuft werden.

Bekanntmachungen: Handelsregister

Mit der Eintragung im Handelsregister entsteht die Aktiengesellschaft als juristische Person. Die Öffentlichkeit kann Einsicht in dieses Register nehmen und die Namen der Gründer, den Gesellschaftszweck, das Domizil, das Aktienkapital und die Mitglieder der Verwaltung in Erfahrung bringen. Die Namen der Eigentümer der Gesellschaft sind nicht ersichtlich.

Steuern

Das schweizerische Steuersystem ist nicht gesamtschweizerisch ausgerichtet. Neben dem Bund besitzen die 26 Kantone und wiederum deren

Gemeinden ihre eigene Steuergesetzgebung und ihre eigenen Erlasse. Neben der einheitlichen Bundessteuer bestehen zum Teil grosse Unterschiede zwischen den kantonalen und kommunalen Steuern. Im Rahmen der vorliegenden Schrift ist es jedoch nicht möglich, auf Einzelfragen einzugehen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Aktiengesellschaft sowie auf den Kanton Zug, der infolge seiner weitgehenden Steuerprivilegien als idealer Standort für national und international tätige Unternehmungen gilt.

Besteuerung der Aktiengesellschaft

(Betriebsaktiengesellschaft)

Bei der Betriebsaktiengesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen, das einen Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsbetrieb führt.

Direkte Bundessteuer

Ertrag

Bei Kapitalgesellschaften wird ein einheitlicher Satz von 8,5 % auf dem Reinertrag nach Steuern erhoben. Die Steuern sind durchwegs als Kosten vom Gewinn absetzbar.

Kapital

Die Bundessteuer kennt keine Kapitalsteuer.

Kantonale Steuern

Ertrag

Da sich die Steuerbelastung in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich auswirkt, kommt dem Standort einer Unternehmung, wie bereits erwähnt, grosse Bedeutung zu.

Besitzt eine Aktiengesellschaft beispielsweise ein Kapital von CHF 100,000 und weist sie einen Nettogewinn von CHF 50,000 aus, hat sie mit folgenden Ertragssteuern (Bund,

Kanton, Gemeinde) in den genannten Kantonshauptorten zu rechnen (Steuerjahr 2008):

- Zug CHF 6,440
- Zürich CHF 10,730
- Basel CHF 12,370
- Genf CHF 12.430
- Schaffhausen CHF 8,150

Somit ist bei Maximalbesteuerung einer Aktiengesellschaft in den Kantonen Zürich und Zug ein Steuergefälle von ca. 70 % festzustellen.

Verminderte Transparenz bei der Steuerplanung wird zudem dadurch geschaffen, dass nicht nur die Steuersätze, sondern auch die Grundlagen für die Besteuerung in den einzelnen Kantonen stark voneinander abweichen.

Kapital

Die Kapitalsteuer ist in den meisten Kantonen proportional ausgestaltet, die übrigen Steuerordnungen sehen eine leichte Progression vor. In der Regel sind dabei unter 0,5 % als Steuer abzuführen.

Steuerbegünstigte Gesellschaften

Ein wichtiger Grund, weshalb international tätige Gesellschaften die Ansiedelung in der Schweiz bevorzugen, liegt in der Gewährung von Steuererleichterung an Holding- und Investmentgesellschaften sowie in der verminderten Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Quellen.

Ausländisch beherrschte Gesellschaften mit vorwiegend aus ausländischen Quellen stammenden Erträgen, z.B. Verkäufe im Ausland, können auf diesen Erträgen beträchtliche Steuererleichterungen in Anspruch nehmen.

Sofern ein anwendbares DBA für die Inanspruchnahme der Entlastung von Quellensteuern aus einem bestimmten Land die ordentliche Besteuerung der Einkünfte in der Schweiz voraussetzt, besteht für diese privilegierte Gesellschaften die Möglichkeit, die betreffenden Einkünfte, und nur diese, freiwillig der ordentlichen Besteuerung zu unterstellen.

Die Holdinggesellschaft

Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten im Kanton Zug keine Ertragssteuer, sondern lediglich eine bescheidene Kapitalsteuer.

Alle übrigen Gesellschaften (Betriebsaktiengesellschaften), die bei Beginn der Steuerpflicht wenigstens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften besitzen oder deren Beteiligung an anderen Gesellschaften einen Verkehrswert von CHF 2 Mio. aufweist, erhalten einen Beteiligungsabzug.

Bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen wird die Höhe der Ermässigung der Gewinnsteuer (nicht des steuerbaren Gewinnes) nach dem Verhältnis des Beteiligungsertrages (abzüglich ausländische, nicht erstattete Quellensteuern) zum gesamten Rohertrag (Bruttogewinn und neutraler Ertrag) festgesetzt. Andere Kantone errechnen diese Ermässigung aufgrund des Verhältnisses zwischen Beteiligungsertrag und Reingewinn.

Als Beteiligungsertrag werden nur jene Beträge bezeichnet, die bei der Tochtergesellschaft als Gewinnausschüttung auf das Kapital gelten

(Dividenden, Liquidationsgewinne) oder Gewinne aus Veräusserungen von Beteiligungen, also nicht Zinsen auf gewährte Darlehen oder Lizenzgebühren.

Die Verwaltungsgesellschaften Die Domizilgesellschaft

Eine Domizilgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, die zwar in der Schweiz ihr rechtliches Domizil hat, aber keine aktive Geschäftstätigkeit ausübt, über keine eigenen Geschäftsräume verfügt, kein eigenes Personal beschäftigt und ihre Einkünfte aus dem Ausland bezieht. Unter diesen Begriff fallen beispielsweise Verkaufsgesellschaften, deren Erträge (Zwischengewinne, Kommissionen) aus Transaktionen stammen, die im Ausland abgeschlossen und abgewickelt werden; Patentgesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Lizenzgebühren stammen oder Gesellschaften, die im Ausland Liegenschaften besitzen.

Die Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich, die übrigen Einkünfte aus dem Ausland sind von der Steuer befreit. Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen profitieren vom Beteiligungsabzug. Beteiligungsverluste können jedoch nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden. Das Kapital wird nur minimal besteuert.

Die Gemischte Gesellschaft

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandbezogen ist. Die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit ist gering, das heisst, die Tätigkeit im Ausland sollte überwiegend – mindestens 80 % - sein (Verkauf wie auch Einkauf – zweidimensionale Betrachtung). Ausnahmswei-

se werden Einkäufe in der Schweiz für die privilegierte Besteuerung zugelassen. Gemischten Gesellschaften ist es nicht erlaubt, eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz auszuüben.

Erträge aus der Schweiz wie Vermögenserträge, Handelserträge, etc. werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Auslanderträge werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten in der Schweiz besteuert. Dies resultiert in einer reduzierten Besteuerung von mindestens 10 % des ordentlichen Tarifs bis zu 5 Beschäftigten und von maximal 25 % mit mehr als 30 Beschäftigten. Auch bei den gemischten Gesellschaften den gemischten Gesellschaften kann vom Beteiligungsabzug profitiert werden. Das Kapital wird nur minimal besteuert.

Die direkte Bundessteuer wird bei beiden Verwaltungsgesellschaftsarten nach den allgemeinen Bestimmungen erhoben, d.h. 8,5 % proportionale Steuer auf dem Reingewinn nach Steuern sind geschuldet.

Verwaltungsgesellschaften werden in der Regel von Treuhandgesellschaften verwaltet, die ihre Infrastruktur und ihr Personal zur Verfügung stellen und aufgrund von Instruktionen des Kunden ihre Tätigkeit ausüben.

Die Hilfsgesellschaft

Hilfs- und Dienstleistungsgesellschaften sind vorwiegend im Ausland tätige Gesellschaften, deren Aktivitäten in der Schweiz lediglich eine Hilfsfunktion für das ausländische Stammhaus zukommt (Beispiel: Büro in Zug für die organisatorische Marktbearbeitung und Werbung des Stammhauses, wobei kein direkt zu-rechenbarer Erlös erzielt wird).

Die Besteuerung in Zug wird analog der direkten Bundessteuer gehandhabt, und zwar werden in der Praxis als steuerbarer Gewinn 10% der Gesamtaufwendungen oder mindestens ein Sechstel der Lohnsumme angenommen.

Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer ist eine Quellensteuer für bestimmte Einkommensbestandteile wie Dividenden und Zinsen und dient hauptsächlich der Steuersicherung. Der Steuersatz beträgt 35%. Die Verrechnungssteuer ist auf den Empfänger zu überwälzen, d.h. sie darf nicht von der Gesellschaft für den Empfänger bezahlt werden.

Personen, die in der Schweiz ansässig sind, wird die Rückerstattung auf Antrag hin gewährt, während den im Ausland Ansässigen die Verrechnungssteuer endgültig belastet wird, falls zwischen deren Staat und der Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Erscheint der spätere Bezug der Verrechnungssteuer bei Liquidation der Gesellschaft gefährdet, so kann die Eidgenössische Steuerverwaltung die Sicherstellung der Steuer von 35% auf Reserven und Gewinnvortrag verfügen.

Sonstige Steuern

Emissionsabgaben auf Wertpapiere

Bei Gründungen und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften wird auf Bundesebene eine Emissionsabgabe („Stempelsteuer“) von 1% aller der Gesellschaft zufließenden Mittel (mindestens aber des Nenn-

werts) erhoben, soweit diese die Freigrenze von CHF 1 Mio. übersteigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Fusionen, Umwandlungen und Unternehmensspaltungen, bei denen ja neue Gesellschaften entstehen und deshalb Beteiligungsrechte ausgegeben werden, unter Beachtung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen hinsichtlich der Stempelabgaben steuerneutral ausgestaltet werden können.

Mehrwertsteuer

Auch die Schweiz hat eine allgemeine Mehrwertsteuer nach europäischem Muster (Netto-Allphasen-Steuer mit Vorsteuerabzug), zurzeit mit einem Normalsatz von 7,6%. Dem Prinzip der allgemeinen Verbrauchssteuer folgend, unterliegen grundsätzlich sämtliche Umsätze im Inland (d.h. Inlandkonsum von Waren und Dienstleistungen) der Mehrwertsteuer.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der direkten Steuern sind umfassende Doppelbesteuerungsabkommen mit den meisten europäischen und vielen Ländern in Übersee abgeschlossen worden. Sie beinhalten Vereinbarungen über die Zuordnung der verschiedenen Einkommensarten und das Besteuerungsrecht der involvierten Staaten.

Massnahmen gegen den Abkommensmissbrauch

Die steuerlichen Vorteile der Schweiz haben viele multinational tätige Gesellschaften veranlasst, sich in der Schweiz niederzulassen. Dies bewirkte, dass die Doppelbesteuerungsabkommen dazu benützt wur-

den, im Ausland erarbeitete Gewinne ohne wirtschaftliche Begründung in die Schweiz zu verschieben und Steuerentlastung zu beanspruchen.

Um den Missbrauch von DBA zu verhindern, hat die Schweiz eine Reihe von Regeln (für hier Steuerpflichtige) erlassen, die die Anwendbarkeit von Abkommensvorteilen ausschliessen, wenn sie letztlich (direkt oder indirekt) nicht abkommensberechtigten Personen zukommen sollen, so insbesondere, wenn eine schweizerische Gesellschaft als blosse Durchlaufstation benutzt wird oder wenn ausländisch beherrschte Gesellschaften keine angemessenen Gewinnausschüttungen vornehmen (Gewinnsspeicherung). Überdies bestehen Vorschriften über die maximal zulässige Fremdfinanzierung durch nicht abkommensberechtigte Personen, und es werden Höchstzinssätze für solche Schulden festgesetzt.

Verschiedene DBA's enthalten ebenfalls Missbrauchsvorschriften; so bestimmt z.B. das neue DBA USA, dass eine Gesellschaft nur dann als in einem Vertragsstaat ansässig und damit als abkommensberechtigt gilt, wenn sie alternativ (i) im fraglichen Staat eine aktive Geschäftstätigkeit ausübt, (ii) die Hauptverwaltungsgesellschaft eines multinationalen Konzerns ist, (iii) eine Gesellschaft ist, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Börse gehandelt werden, oder von einer solchen Gesellschaft beherrscht wird. Die Anwendbarkeit der DBA-Bestimmungen auf einen konkreten Sachverhalt bedarf daher häufig einer gesonderten Prüfung.

Diverses

In der vorliegenden Darstellung blieben unberücksichtigt die Zollabgaben, die Sozialversicherung sowie verschiedene indirekte Steuern (wie z.B. die kantonalen Handänderungssteuern, Liegenschaftensteuer, usw.), die im konkreten Fall ebenfalls von erheblicher Bedeutung sein können.

Revitrag Treuhand AG Metallstrasse 9a CH-6304 Zug Tel. +41 41 726 09 00 Fax +41 41 726 09 01 Email: revi@revitrag.ch Internet: www.revitrag.ch
